



A. Allgemeine Bestimmungen

1. Staatliche Förderung

Der Sparvertrag ist ein Vertrag über eine kapitalgedeckte Altersvorsorge des Sparers und unterliegt nach Maßgabe der Vorschriften des Altersvermögensgesetzes (nachfolgend AVmG) der staatlichen Förderung.

2. Ansparphase und Auszahlungsphase

Der Sparvertrag gliedert sich in eine Ansparphase (nachfolgend B.) und eine Auszahlungsphase (nachfolgend C.), wobei die Gestaltung der Auszahlungsphase am Ende der Ansparphase von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt wird (vgl. B. 4.).

B. Ansparphase

1. Einrichtung eines Sparkontos

Für den Sparer wird bei der Sparkasse für die Dauer der Ansparphase ein Sparkonto eingerichtet.

2. Sparguthaben

Auf dem Sparkonto werden die vom Sparer eingezahlten Altersvorsorgebeiträge, die von der Sparkasse geleisteten Grund- und Bonuszinsen und ggfs. gewährte staatliche Zulagen (nachfolgend zusammen "Sparguthaben") gebucht.

Eine Erhöhung der jährlichen Altersvorsorgebeiträge zuzüglich der staatlichen Zulagen über die steuerliche Förderhöchstgrenze hinaus auf mehr als EUR 2.100,- ist ausgeschlossen. Im Falle einer gesetzlichen Änderung der steuerlichen Förderhöchstgrenze ändert sich die vorgenannte Obergrenze für Altersvorsorgebeiträge des Sparers jeweils entsprechend.

3. Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrages

Der Sparer kann bis zum Beginn der Auszahlungsphase nach Maßgabe der §§ 92a und 92b EStG mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres eine Auszahlung seines gebildeten Kapitals (Wert des Guthabens einschließlich der bis zum Stichtag entstandenen, aber noch nicht fälligen Zinsen) für eine Verwendung im Sinne des § 92a EStG verlangen. Für die Bearbeitung einer Auszahlung nach Satz 1 kann die Sparkasse eine angemessene Gebühr erheben.

Darüber hinaus sind Auszahlungen aus dem Sparguthaben während der Laufzeit der Ansparphase ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung des Sparvertrages nach D. 2. und D. 3. bleibt hiervon unberührt.

4. Übergang in die Auszahlungsphase

4.1 Ende der Ansparphase

Die Ansparphase endet frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres des Sparers oder einer vor Vollendung des 60. Lebensjahres beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem des Sparers.

4.2 Angebote über die Gestaltung der Auszahlungsphase

Die Sparkasse wird den Sparer bis spätestens sechs Monate vor Vollendung seines 60. Lebensjahres auffordern, ihr mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt er in die Auszahlungsphase eintreten möchte. Zu diesem Zweck wird die Sparkasse dem Sparer je ein Angebot

- für eine lebenslange gleich bleibende oder steigende monatliche Leibrente, die die Sparkasse ggfs. zugunsten des Sparers mit einem Versicherungsunternehmen abschließt, sowie
- für einen Auszahlungsplan mit unmittelbar anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung

unterbreiten. Die Berechnung der Altersversorgung erfolgt auch bezüglich der Rentenleistungen unabhängig vom Geschlecht des Sparers. Im Falle der Vereinbarung einer Leibrente oder für die lebenslange Teilkapitalverrentung im Rahmen eines Auszahlungsplans werden dem Sparer ggfs. Abschluss- und/oder Vermittlungskosten belastet.

Im Falle der Vereinbarung eines Auszahlungsplans erfolgt die Auszahlung ab Beginn der Auszahlungsphase bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres des Sparers in zugesagten gleich bleibenden oder steigenden monatlichen Raten.

Dabei wird ein Anteil des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Sparguthabens sofort (also zu Beginn der Auszahlungsphase) in eine Rentenversicherung eingebracht, die dem Sparer ab Vollendung des 85. Lebensjahres eine gleich bleibende oder steigende lebenslange Leibrente gewährt, deren erste monatliche Rate mindestens so hoch ist wie die letzte monatliche Auszahlung aus dem Auszahlungsplan.

Ein Betrag von bis zu 30% des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals kann in Form einer einmaligen Teilrate zu Beginn der Auszahlungsphase an den Sparer ausgezahlt werden. Das verbleibende Restguthaben fließt in die zugesagten monatlichen Raten des Auszahlungsplans und in die Rentenversicherung bzw. in die zugesagte Leibrente.

Sofern die monatlichen Rentenzahlungen aus dem Sparguthaben des Altersvorsorgesparvertrages VorsorgePlus bei gleichmäßiger Verteilung des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden geförderten Kapitals – einschließlich einer eventuellen Teilkapitalauszahlung – den Wert von 1% der monatlichen Bezugsgröße (West) nach § 18 SGB IV nicht überschreiten, wird eine förderungsschädliche Auszahlung des gesamten Sparguthabens vereinbart. Bei der Berechnung dieses Betrags sind alle bei einem Anbieter bestehenden Verträge des Zulageberechtigten insgesamt zu berücksichtigen, auf die geförderte Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden.

4.3 Entscheidung des Sparers

Der Sparer wird der Sparkasse innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Angebote gemäß B. 4.2 mitteilen, für welches der Angebote er sich entscheidet. Der Sparer kann sich innerhalb dieses Zeitraums entscheiden, gebildetes Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase für eine Entschuldung einer Wohnung im Sinne von § 92a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG zu verwenden. Teilt der Sparer der Sparkasse seine Entscheidung nicht innerhalb der vorgenannten Frist mit, werden die Angebote gegenstandslos. Die Sparkasse wird den Sparer nach eigenem Ermessen in regelmäßigen zeitlichen Abständen erneut auffordern, ihr mitzuteilen, wann der Sparvertrag in die Auszahlungsphase übergeleitet werden soll, wobei zwischen dem Zugang der Mitteilung und dem Beginn der Auszahlungsphase ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen muss. Eine einvernehmliche Verkürzung der vorgenannten Frist ist jederzeit möglich.

C. Auszahlungsphase

1. Leistungserbringung der Sparkasse

Mit Eintritt in die Auszahlungsphase hat der Sparer einen Anspruch auf Leistung gemäß den im Auszahlungsplan bzw. der Vereinbarung über eine Leibrente genannten Bedingungen. Der Sparer kann gebildetes Kapital für eine Entschuldung einer Wohnung gemäß § 92a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG verwenden. In jedem Falle werden zu Beginn der Auszahlungsphase die vom Sparer während der Ansparphase eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und die staatlichen Zulagen für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen, soweit sie nicht für eine Verwendung im Sinne des § 92a EStG (B. 3.) ausgezahlt worden sind.

2. Verfügungen während der Auszahlungsphase

Verfügungen des Sparers über das Sparguthaben sind während der Auszahlungsphase nur nach den im Auszahlungsplan bzw. in der Vereinbarung über eine Leibrente festgelegten Bedingungen möglich.

D. Ruhen und Beendigung des Sparvertrages

1. Ruhen des Sparvertrages

Der Sparer ist berechtigt, den Sparvertrag während der Ansparphase ruhen zu lassen, indem er die Zahlung von Altersvorsorgebeiträgen auf das Sparkonto aussetzt.

2. Förderunschädliche Beendigung

2.1 Kündigung und Übertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag

Der Sparer ist berechtigt, den Sparvertrag während der Ansparphase unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen und das gebildete Kapital ohne Verlust der bis dahin gewährten staatlichen Förderbeträge auf einen anderen Altersvorsorgevertrag, den der Sparer mit der Sparkasse oder mit einem anderen Anbieter abschließt, zu übertragen. Die Übertragung wird von der Sparkasse für den Sparer gegen Zahlung einer angemessenen Gebühr vorgenommen. Eine Auszahlung des gebildeten Kapitals unmittelbar an den Sparer ist ausgeschlossen.

2.2 Nachweis des Sparers

Beabsichtigt der Sparer, das gebildete Kapital auf einen Altersvorsorgevertrag mit einem anderen Anbieter zu übertragen, hat er der Sparkasse durch geeignete Erklärungen nachzuweisen, dass es sich bei dem neuen Vertrag um einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG handelt.

3. Förderschädliche Beendigung

3.1 Kündigung ohne Übertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag

Kündigt der Sparer den Sparvertrag innerhalb der unter D. 2.1 genannten Frist, ohne das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag zu übertragen, entfällt der Anspruch des Sparers auf die Bonuszinsen des jeweils laufenden Sparjahres.

3.2 Auszahlung unter Abzug der steuerlichen Förderung

Bevor das Sparguthaben nach Wirksamwerden der Kündigung an den Sparer ausgezahlt wird, zeigt die Sparkasse dies unverzüglich der für die Zulagenberechnung zuständigen Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin, an. Nach Mitteilung der Höhe der dem Sparer gewährten steuerlichen Förderung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund wird von der Sparkasse ein Betrag in dieser Höhe vom Auszahlungsbetrag einbehalten und an die Deutsche Rentenversicherung Bund abgeführt. Für die Abwicklung der förderschädlichen Beendigung kann die Sparkasse eine angemessene Gebühr verlangen.

4. Kündigung während der Auszahlungsphase

Eine ordentliche Kündigung des Sparvertrages durch den Sparer während der Auszahlungsphase ist ausgeschlossen.

5. Kündigungsrecht der Sparkasse

Eine ordentliche Kündigung des Sparvertrages durch die Sparkasse ist während der Anspar- und der Auszahlungsphase ausgeschlossen.

E. Sonstige Bestimmungen

1. Information des Sparers

Die Sparkasse verpflichtet sich, sofern kein Fall des § 92a Abs. 2 Satz 10 des Einkommensteuergesetzes vorliegt, den Sparer jährlich schriftlich über die Verwendung der vom Sparer eingezahlten Beiträge, das bisher gebildete Kapital, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals sowie die erwirtschafteten Erträge zu informieren. Im Rahmen

der jährlichen Berichterstattung verpflichtet sich die Sparkasse darüber zu informieren, ob und wie sie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigt hat.

2. Weitere Informationen vor Vertragsabschluss

Die Sparkasse informiert den Sparer vor Vertragsabschluss schriftlich gem. § 7 Abs. 1 und 2 AltZertG im Rahmen einer "Information zum Altersvorsorgesparvertrag VorsorgePlus".

3. Bescheinigung für das Finanzamt

Die Sparkasse erteilt dem Sparer jährlich nach amtlichem Vordruck eine Bescheinigung, die den Anforderungen des § 92 EStG entspricht.

4. Regelungen für den Todesfall

Im Falle des Todes des Sparers wird der Sparvertrag mit den Erben des Sparers zu den nachfolgenden Bedingungen fortgesetzt:

4.1 Todesfall während der Ansparphase

Verstirbt der Sparer während der Ansparphase, wird der Sparvertrag mit den Erben des Sparers als herkömmlicher Sparvertrag fortgesetzt mit der Folge, dass die Regelungen in B., C., D. 1. und 2., E. 1. bis 5. keine Anwendung finden. Der Sparvertrag kann in diesem Falle von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Haben der Sparer und sein Ehegatte im Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen des § 26 EStG erfüllt, kann das angesparte Altersvorsorgevermögen ohne Verlust der steuerlichen Förderung auf einen auf den Namen des überlebenden Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Die Regelungen unter D. 2. gelten entsprechend.

4.2 Todesfall während der Auszahlungsphase

Verstirbt der Sparer während der Auszahlungsphase, wird der Sparvertrag mit den Erben des Sparers fortgesetzt, wenn dies in dem Vertrag über die Gestaltung der Auszahlungsphase vorgesehen ist, der in diesem Fall die näheren Einzelheiten regelt. Hinsichtlich der Auswirkungen des Todesfalls auf die steuerliche Förderung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5. Informationspflichten, Haftung

Die Sparkasse wird den Sparer in regelmäßigen Abständen auffordern, ihr Änderungen in seinen persönlichen Verhältnissen, die für die steuerliche Förderung des Sparvertrages relevant sind, mitzuteilen. Der Sparer verpflichtet sich, dieser Aufforderung innerhalb angemessener Frist nachzukommen. Für eine nicht optimale Ausschöpfung der steuerlichen Förderung, die auf einer Verletzung der vorgenannten Mitteilungspflicht des Sparers beruht, haftet die Sparkasse nicht.

6. Bedingungen für den Sparverkehr und Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Sparkasse weist ausdrücklich darauf hin, dass die derzeit geltenden Bedingungen für den Sparverkehr und Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Sparkasse Vertragsbestandteil sind. Die Bedingungen können in den Kassenräumen eingesehen werden und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten nur, soweit sie den Bestimmungen zum Altersvorsorgevertrag und den Vorschriften des AltZertG nicht entgegenstehen.